

**Gesellschaftsvertrag der
Windenergie Altes Feld GmbH & Co.KG**

**§ 1
Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Windenergie Altes Feld GmbH & Co.KG

2. Sitz der Gesellschaft ist:

Dedinghauser Weg 5, 33189 Schlangen

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

Der Zweck der Gesellschaft ist die Planung, Errichtung und der Betrieb netzgekoppelter Windkraftanlagen und die Veräußerung umweltfreundlich erzeugten Stroms in das Netz des zuständigen örtlichen Netzbetreibers; sie übernimmt keine Aufgaben eines Energieversorgers. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet sind. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

**§ 3
Festkapital, Kreis der Gesellschafter und Beteiligung am Gesellschaftsvermögen**

1. Das Gesellschaftskapital beträgt: 2.500.000,- EUR.
Das Gesellschaftskapital mit den Gemeindewerken oder einer von ihr zu benennenden Gesellschaft beträgt: 2.500.000,- EUR.
2. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Windenergie Altes Feld Verwaltungs-GmbH. Sie leistet keine Kapitaleinlage und ist nicht am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.
3. Kommanditisten sind:

a) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 70.000,- EUR

b) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 100.000,- EUR

c) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 308.332,- EUR

d) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 338.332,- EUR

e) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 128.332,- EUR

f) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 15.000,- EUR

g) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 113.332,- EUR

h) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 130.000,- EUR

i) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 15.012,- EUR

j) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 128.332,- EUR

k) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 338.332,- EUR

l) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 64.166,- EUR

m) 

mit einem Kapitalanteil in Höhe von 128.332,- EUR

n)



mit einem Kapitalanteil in Höhe von 128.332,- EUR

o)



mit einem Kapitalanteil in Höhe von 30.000,- EUR

p)



mit einem Kapitalanteil in Höhe von 64.166,- EUR

optional:

- q) Gemeindegewerke Schlangen GmbH oder eine von ihr zu benennende Gesellschaft
Im Dorfe 1a
33189 Schlangen
mit einem Kapitalanteil in Höhe von 200.000,- EUR (8,0 %)
- r) eine noch zu gründende Genossenschaft der Volksbank Schlangen
Ortsmitte 4
33189 Schlangen
mit einem Kapitalanteil in Höhe von 200.000,- EUR (8,0 %)

Die Kapitaleinlage ist innerhalb von zwei Wochen nach Einforderung durch den Geschäftsführer einzuzahlen. Auch eine Einforderung von Teilbeträgen ist möglich.

Die von einem Kommanditisten nach § 3 Nr. 3 dieses Vertrags zu erbringende Pflichteinlage ist zugleich die Höhe seiner Hafteinlage. Sofern ein Kommanditist weitere (Pflicht-)Einlagen erbringt, erhöht sich nicht die Hafteinlage, sodass hieraus eine Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft i.S.v. § 171 Abs.1 HGB nicht abgeleitet wird.

4. Die Erhöhung des Kommanditkapitals durch Aufnahme weiterer Kommanditisten oder durch die Erhöhung bestehender Kommanditeinlagen mit Wirkung für die Gesellschaft ist durch einen Gesellschafterbeschluss mit mehr als 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
5. Die Gemeindegewerke Schlangen GmbH oder eine von Ihr zu benennende Gesellschaft, sowie eine noch zu gründende Genossenschaft der Volksbank Schlangen eG beziehungsweise eine von Ihr zu benennende Gesellschaft beabsichtigt, der Gesellschaft als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe von jeweils 200.000,- EUR beizutreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin, wird ermächtigt, die „Gemeindegewerke Schlangen GmbH“ in die Gesellschaft aufzunehmen, den entsprechenden Vertrag und die Beitrittserklärung namens aller Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB abzuschließen und anzunehmen.
6. Eine Nachschusspflicht durch Kommanditisten ist ausgeschlossen.

§ 4 Gesellschafterkonten und Rücklagenbildung

1. Die Anteile der Kommanditisten am Kommanditkapital (Kapitalanteile) werden auf den (Eigen-)Kapitalkonten I fest gebucht. Die Höhe der auf den Kapitalkonten I erfassten Beträge ist unveränderlich, sofern nicht eine Erhöhung des Kommanditkapitals beschlossen wird. Entnahmen zu Lasten des Kapitalkontos I sind nicht zulässig.
2. Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein (Eigen-)Kapitalkonto II geführt, das die Rücklagen des jeweiligen Gesellschafters personifiziert erfasst, die aus thesaurierten Gewinnanteilen oder Einlagen des Gesellschafters stammen. Einlagen auf das Kapitalkonto II und Entnahmen aus dem Kapitalkonto II sind nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig. Das Kapitalkonto II kann in zwei Unterkonten aufgegliedert werden, in das variable Kapitalkonto, das die thesaurierten Gewinne erfasst, und ein weiteres Kapitalkonto (III), auf dem Einlagen des Gesellschafters gutgeschrieben werden.
3. Einlagen und Entnahmen, die auf das bzw. aus dem Kapitalkonto II geleistet werden sollen, können unterjährig über Privatkonten gebucht werden, die über das Kapitalkonto II bzw. über die Unterkonten abgeschlossen werden.
4. Sofern die Gesellschafterversammlung dies beschließt, können Einlagen – im Einverständnis mit dem einlegenden Gesellschafter – sowie zu thesaurierende Gewinne statt in die personifizierte geführte Rücklage (Kapitalkonto II) einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto zugeschrieben werden. Dieses Konto hat ebenfalls Eigenkapitalcharakter und entfällt im Innenverhältnis auf die Gesellschafter entsprechend Ihrer Beteiligungsquote (Kapitalkonto I) am Festkapital der Gesellschaft.
5. Verluste sind auf Verlustausgleichskonten (Verlustvortragkonten) der Gesellschafter zu buchen. Dabei handelt es sich um Unterkonten zu den anderen Eigenkapitalkonten. Soweit eine gesamthänderisch gebundene Rücklage besteht, sind die Verluste vorrangig hiermit auszugleichen. Der Bestand auf dem Verlustvortragkonto wird bei Ausscheiden des Gesellschafters oder bei Liquidation der Gesellschaft mit einem Guthaben auf dem Kapitalkonto II verrechnet.
6. Darlehensgewährungen durch den Gesellschafter, an ihn auszuzahlende Gewinnanteile und Sondervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter werden auf den Gesellschafterdarlehenskonten (Verrechnungskonten) erfasst. Unterjährig kann die Buchung auf Privatkonten erfolgen, die über die Gesellschafterdarlehenskonten (Verrechnungskonten) abgeschlossen werden und als „Verbindlichkeit gegenüber Gesellschaftern“ zu bilanzieren sind. Eine Verrechnung von Verlusten mit den Beständen auf den Gesellschafterdarlehenskonten (Verrechnungskonten) ist ausgeschlossen.
7. Die Überziehung der Gesellschafterdarlehenskonten (Verrechnungskonten) ist nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig. Für den Fall der Überziehung entsteht nach den Grundsätzen des Darlehensrecht ein Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter, der als „Forderung gegenüber Gesellschafter“ zu bilanzieren ist.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages und im Außenverhältnis zu Dritten mit Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschafter sind sich einig, dass bis zur Eintragung ausschließlich Geschäfte zur Gründung der Gesellschaft (Beauftragung Notar, Handelsregister) vorgenommen werden.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.
3. Kündigt ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter unveränderter Firma fortgeführt.
4. Die Kündigung eines Kommanditisten kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt stattfinden, und zwar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber der persönlichen haftenden Gesellschafterin. Die persönliche haftende Gesellschafterin ist dann verpflichtet, unverzüglich hiervon alle übrigen Gesellschafter zu unterrichten.
5. Kündigt ein Kommanditist das Gesellschaftsverhältnis, so hat die Gesellschaft das Recht, vom kündigenden Gesellschafter die Übertragung seiner Beteiligung auf von ihr zu benennende Personen zu verlangen. Als Vergütung wird die Regelung nach § 14 dieses Vertrages vereinbart. Wird das Übernahmerecht durch mehrere Gesellschafter ausgeübt, gilt für die Aufteilung des zu übernehmenden Anteils unter ihnen das Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander.
6. Kündigt die Komplementärin als einzig persönlich haftende Gesellschafterin das Gesellschaftsverhältnis, so wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn, dass die übrigen Gesellschafter beschließen, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit einer Mehrheit von mehr als 75% der abgegebenen Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin, dass die Fortsetzung der Gesellschaft geschehen solle. Die kündigende Komplementärin scheidet in einem solchen Falle mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.
7. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist ausschließlich die Windenergie Altes Feld Verwaltungs GmbH berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Sie und ihre Geschäftsführer sind für Geschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin oder deren Geschäftsführer und der Kommanditgesellschaft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die mit der Erreichung des Gesellschaftszwecks im Einklang stehen.
2. Die Windenergie Altes Feld Verwaltungs GmbH erhält für ihre Tätigkeiten 3 % von den Einspeiseerlösen der Windkraftanlagen.
3. Die Ausführung der Geschäftsführungsaufgaben kann einem Bevollmächtigten übertragen werden. Die Windenergie Altes Feld Verwaltungs-GmbH kann insofern einen Dritten mit der Ausübung der Geschäftsführungsaufgaben bevollmächtigen und beauftragen. Es wird klargestellt, dass nicht das von der Gesellschafterstellung

untrennbare Geschäftsführungsrecht selbst übertragen werden kann, sondern nur seine Ausübung in Teilen.

4. Die Windenergie Altes Feld Verwaltungs-GmbH bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaftsversammlung für folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen. Die Zustimmung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erteilt werden, wobei je 1.000,- EUR einer Kommanditeinlage nach § 3 Nr. 3 dieses Vertrages eine Stimme gewähren:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 - c) Aufnahme neuer Betriebszweige im Rahmen des Gesellschaftervertrages und Aufgabe vorhandener Betriebszweige;
 - d) Anschaffung im Bereich des Anlagevermögens, die den Wert von 100.000,- EUR in jedem einzelnen Fall überschreiten oder pro Geschäftsjahr mehr als 400.000,- EUR überschreiten;
 - e) Aufnahme von Bankkrediten, Darlehen und Wechselkrediten, soweit sie im Einzelfalle die Gesellschaft über einen Betrag von 100.000,- EUR hinaus verpflichtet;
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen sowie die Gewährung von Darlehen jedweder Art außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit der Höchstbetrag von 100.000,- EUR überschritten wird;
 - g) Abschluss von Pacht- oder Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder einem höheren Pacht- oder Mietzins als 20.000,- EUR jährlich; ausgenommen Pachtverträge für die Zusammenführung von Grundstücken zu einem beplanbaren Windvorranggebiet;
 - h) Erteilung und Gliederung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - i) Erteilung von Versorgungszusagen jedweder Art an Mitarbeiter, die über eine steuerliche Pauschalversicherung hinausgehen;
5. Bei der Geschäftsführung hat die Komplementärin die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, Zustimmungserfordernisse zu weiteren als vorstehend zu Ziffer 4. angeführten Geschäftsführungsmaßnahmen mit mehr als 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
7. Die Planung und Errichtung der geplanten Windenergieanlage in Schlangen bedarf keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn für die einzelnen Geschäfte folgende Eckpunkte eingehalten werden:
 - a) Übertragung der Nutzungsverträge von der Windenergie Altes Feld Verwaltungs-GmbH
 - b) Abschluss eines Werkliefervertrages für bis zu 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon oder/ und Vestas mit einem Rotordurchmesser von 126 bis 180m Rotordurchmesser, einschließlich Fundament bis zu einem Preis von 28.000.000,- EUR netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zuzüglich einer geplanten Streuung von 10 % bei Abschluss des Vertrags,

- c) Abschluss aller weiteren für die Errichtung und Betrieb der WEA erforderlichen Verträge, insbesondere Werkverträge für die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen und der Netzanbindung, soweit insgesamt ein geplantes Investitionsvolumen von 4.000.000 EUR netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und zuzüglich einer geplanten Streuung von 20 % bei Abschluss der Verträge nicht überschritten wird,
 - d) Abschluss der erforderlichen Finanzierungsverträge einschließlich Bearbeitungsentgelten mit einem maximalen Zinssatz von bis zu 6 % jährlich, Laufzeit von mindestens 14 Jahren und maximal 18 Jahren,
 - e) Abschluss der erforderlichen Vollwartungs-, Betriebsführungs- und Direktvermarktungsverträge und
 - f) Übernahme der Projektrechte, wie z.B. Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Verträge für Baulasten, Ausgleichsflächen usw. bis zu einem Preis von 700.000,- EUR netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zuzüglich einer geplanten Streuung von 10 % bei Abschluss des Vertrages.
8. Die Vorgaben der Ziffer 7 können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit geändert oder ergänzt werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden. Auch ist eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Gesellschaftern möglich. Die Einladung zu Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Komplementärin unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform per Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, wobei der Tag des Versands und der Tag der Versammlung nicht mitzählen. Die Einladung ist an die vom Gesellschafter zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mailadresse zu senden. Die Belege über die rechtzeitige Einladung der förmlichen Gesellschafterversammlung sind in geeigneter Weise aufzubewahren. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn Gesellschafter, die mindestens 30 % der Stimmen auf sich vereinigen, dies verlangen. Ansonsten ist zu einer ordentlichen Gesellschafterversammlung jährlich, spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und – soweit erforderlich – nach Prüfung des Jahresabschlusses einzuladen.
2. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % aller vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich unter Beachtung der unter Ziffer 1. genannten Frist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe der in der Versammlung vorhandenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Soweit nicht dieser Gesellschaftervertrag oder zwingendes Recht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1.000,- EUR eines Kommanditanteils nach § 3 Nr. 3 dieses Vertrages gewähren eine Stimme. Änderungen dieses Gesellschaftervertrages bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit mehr als 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Ein Zusammentritt der Gesellschafter zu einer Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich, wenn nach Beschlussvorlage in Textform an alle Gesellschafter eine Mehrheit der Stimmen in Textform die Zustimmung für die zu treffenden Beschlüsse erklärt (Umlaufverfahren). Das gilt nicht für Fälle, für die dieser Vertrag eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.
5. In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter grundsätzlich persönlich, ggf. vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter ab. Ist ein Gesellschafter an einer Teilnahme verhindert, so kann ein Vertreter für den verhinderten Gesellschafter teilnehmen und abstimmen. Als Vertreter des verhinderten Gesellschafters sind nur volljährige Mitgesellschafter, Eheleute, Lebenspartner, volljährige Abkömmlinge, Geschwister und deren Abkömmlinge oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zugelassen. Für den Fall des Bestehens von Unterbeteiligungen ist auch im Vertretungsfall ein Unterbeteiligter als Vertreter zugelassen, der jedoch der Vollmacht des Hauptbeteiligten (Kommanditisten) bedarf. Für den Vertretungsfall ist eine Vollmacht in Textform vorzulegen und diese vor Eintritt in die Tagesordnung zu den Gesellschaftsunterlagen zu geben.
6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, gleich ob sie in förmlicher Versammlung oder im Umlaufverfahren gefasst wurden, ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung – bzw. im Falle des Umlaufverfahrens der Geschäftsführung der Komplementärin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern schriftlich zuzustellen.
7. Zur Überprüfung eines Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafterversammlung muss – gleichgültig, ob das Zustandekommen eines Beschlusses, seine Wirksamkeit- oder Rechts- und Zweckmäßigkeit überprüft werden sollen – binnen eines Monats nach der Beschlussfassung – oder beim Umlaufverfahren nach Zustellung der Niederschrift – beim zuständigen Gericht Klage gegen die übrigen Gesellschafter erhoben werden.

§ 8

Jahresabschluss, Geschäftsjahr

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Dies gilt ab dem Geschäftsjahr, ab dem die Gemeinde Werke Schlangen GmbH, oder eine von ihr zu benennende Gesellschaft als neue Kommanditistin der Gesellschaft beigetreten ist.
2. Der aufgestellte bzw. gegebenenfalls geprüfte Jahresabschluss wird in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aufbewahrt und steht den Kommanditisten nach Absprache zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Verlangen eines Gesellschafters wird er diesem im Anschluss an die Gesellschafterversammlung übermittelt.
3. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
4. Die Gesellschafter sind sich einig, dass das Prüfungserfordernis nach Abs. 1 aufgrund der kommunalrechtlichen Vorgaben der GO NRW nach Beitritt der Gemeinde Werke Schlangen GmbH oder einer von ihr benannten Gesellschaft besteht.
5. Dem Kreis Lippe sowie den Gemeindewerken Schlangen GmbH werden das Recht eingeräumt von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.

6. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Gründungstag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und ist ggf. als Rumpfgeschäftsjahr zu sehen.

§ 9

Gewinn- und Verlustverteilung, Haftungsrisikovergütung

1. Unabhängig vom Jahresergebnis erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme des Haftungsrisikos einen Pauschalbetrag von jährlich 2.500,- EUR zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
2. Kommanditisten, welche im Rahmen ihres Gesellschafterverhältnisses für die Gesellschaft nach Auftragserteilung durch die Geschäftsführung tätig werden, erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung als Vorabgewinn zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Unter den Gesellschaftern besteht Einigkeit, dass derartige Vergütungen ebenfalls als Aufwand der Gesellschaft anzusehen sind.
3. Ein danach verbleibender Gewinn oder Verlust wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 3 Nr. 3 dieses Vertrages verteilt.
4. Auszahlungen, Entnahmen und Einlagen sind nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig und bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
5. Soweit die Auszahlung an die Kommanditisten nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kapitalanteile anzusehen ist, ist der Kommanditist auch gegenüber der Gesellschaft verpflichtet den entsprechenden Betrag nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zurückzuzahlen.

§ 10

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Jeder Kommanditist ist jederzeit berechtigt, über seine Gesellschaftsanteile zu verfügen. Die Übertragung von Kommanditanteilen oder Teilen davon bedarf – sofern dieser Vertrag nichts anderes vorsieht – zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur nach erfolgter Zustimmung von mehr als 50 % der Stimmanteile der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zu erteilen ist. Die Anteile sind zuerst der Gesellschaft anzubieten. Sollte die Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Anbietung des Kommanditanteils mindestens eine Person angeben, die den Geschäftsanteil übernimmt, so ist der Gesellschafter berechtigt, den Kommanditanteil freihändig zu veräußern.
2. Gesellschafter können Dritten Unterbeteiligungen an ihrem KG-Anteil bis zu einem Anteil von 49 % mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gewähren. Die Unterbeteiligungsverträge sind der Gesellschaft offen zu legen. Das Unterbeteiligungsverhältnis darf die eigene Entscheidungsbefugnis des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung nicht beschränken.
3. Eine Übertragung von Kommanditanteilen ist ohne Gesellschafterbeschluss auf alle Mitgesellschafter, auf Eheleute, Lebenspartner, Eltern, Geschwister oder volljährige Abkömmlinge zulässig.
4. Jede sonstige Verfügung über einen Kommanditanteil, insbesondere auch die Bestellung eines Nießbrauchs- oder Pfandrechtes oder eine Unterbeteiligung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Das Gleiche gilt für die Verfügung über

Ansprüche der Gesellschafter an die Gesellschaft, insbesondere Gewinn- und Liquidationserlöse.

5. Soweit die Verfügung über den Kommanditanteil zugunsten einer Bank oder eines Mitgesellschafters und mit dem ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Kommanditanteils erfolgt, ist die Verfügung ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 11

Tod eines Gesellschafters

Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinem gesetzlichen Erben oder durch die durch letztwillige Verfügung von ihm eingesetzten Erben fortgesetzt, sofern es sich hierbei um Mitgesellschafter, Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge, Geschwister, Nichten, Neffen oder Eltern des Verstorbenen handelt.

Sind andere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden, so kann die Gesellschafterversammlung innerhalb von drei Monaten beschließen, das Gesellschaftsverhältnis mit den Erben oder dem Vermächtnisnehmer nicht fortzusetzen. Diese anderen Erben oder Vermächtnisnehmer scheiden dann mit Wirkung auf den nächsten Jahresabschluss aus der Gesellschaft aus. Die Abfindung regelt sich nach den Bestimmungen dieses Vertrags (§ 14).

Mehrere Erben haben zur Ausübung ihrer Gesellschafterrechte einen gemeinsamen Vertreter, der entweder Gesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ist, zu bestellen. Solange ein solcher Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Ansprüche.

§ 12

Ausschluss von Gesellschaften

1. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des betroffenen Gesellschafters zulässig. Der Ausschluss wird mit Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen wirksam.
2. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat oder wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist, und wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet ist. Der betroffene Kommanditist hat kein Stimmrecht.
3. Für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens gilt § 14 dieses Vertrages mit den Einschränkungen, dass der ausgeschlossene Gesellschafter an den etwaigen stillen Reserven nicht teilnimmt. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt ebenfalls gemäß § 14 dieses Vertrages; allerdings wird das Guthaben nicht gemäß § 14 Nr. 3 verzinst.
4. Zahlt ein Kommanditist die von ihm geschuldete Kommanditeinlage nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung auf ein ihm von der Gesellschaft benanntes Bankkonto, scheidet der Kommanditist aus der Gesellschaft ohne weiteren Gesellschafterbeschluss automatisch aus. Eine Abfindung nach § 14 dieses Vertrags entfällt; der Kommanditist erhält die bis dahin eingezahlte Einlage erstattet.

§ 13 Insolvenz eines Gesellschafters

1. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und das Insolvenzeröffnungsverfahren nicht binnen zwei Monaten ab Antragstellung wieder eingestellt, wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen, gibt ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO ab oder wird gegen ihn Erzwingungshaft zu ihrer Abgabe angeordnet, oder kündigt ein Gesellschaftsgläubiger nach Pfändung des Gesellschaftsanteils das Gesellschafterverhältnis, so scheidet der betreffende Gesellschafter zu diesem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus.
2. Die verbleibenden Gesellschafter führen die Gesellschaft unter unveränderter Firma weiter.

§ 14 Berechnung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens

1. Scheidet ein Gesellschafter mit Ausnahme einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung seines Kommanditanteils aus irgendeinem Grund aus der Gesellschaft aus, so wird das Auseinandersetzungsguthaben nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
 - a) Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert der Beteiligung der nach § 8 dieses Vertrages erstellten Jahresbilanz zuzüglich des anteiligen Betrages an offenen Rücklagen. Guthaben auf Sonderkonten und Darlehenskonten sind hinzuzurechnen. Verluste auf Verlustvortragskonten sind abzuziehen.
 - b) Firmenwert oder sonstige immaterielle Werte gelangen nicht zum Ansatz.
 - c) An schwebenden Geschäften nimmt der Ausscheidende nicht teil.
 - d) Spätere Berichtigungen durch eine steuerliche Betriebsprüfung oder durch sonstige Maßnahmen der Finanzverwaltung werden nicht berücksichtigt.
 - e) Alle weiteren Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters sind ausgeschlossen. So hat der Ausscheidende weder Anspruch auf Sicherstellung noch auf Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft, solange er nicht von einem Gläubiger der Gesellschaft in Anspruch genommen wird.
2. Die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt in sechs gleichen Jahresraten, wobei die erste Rate $\frac{1}{2}$ Jahr nach dem Ausscheiden fällig wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung ganz oder teilweise vorzeitig vorzunehmen. Vorzeitige Auszahlungen finden auf die nächstfälligen Raten Anrechnung.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben wird in seiner jeweiligen Höhe mit 1% über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den jeweiligen Raten fällig.
4. Alle Kosten, die mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens in Verbindung stehen, sind von dem ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

§ 15 Schiedsgutachtervereinbarung

1. Kommt es über die Höhe des Gewinn- und Verlustanteils des/der Kommanditisten oder über die Höhe seines Auseinandersetzungsguthabens zu Meinungsverschiedenheiten, entscheidet ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer als Schiedsgutachter gemäß §§ 315 ff. BGB mit verbindlicher Wirkung für beide Vertragsparteien. Können die Vertragsparteien sich über die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, wird dieser auf Antrag einer Vertragspartei durch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf bestellt.

2. Die Kosten des jeweiligen Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und der Kommanditist je zur Hälfte.

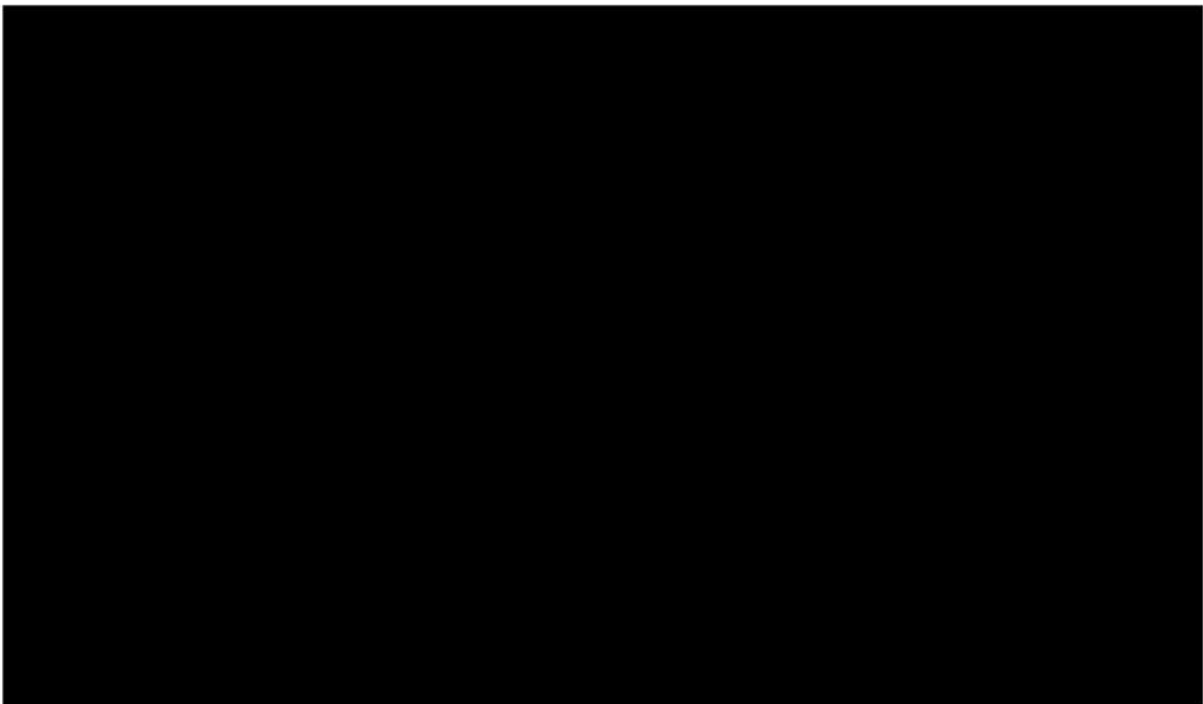
§ 16 Schlussbestimmungen

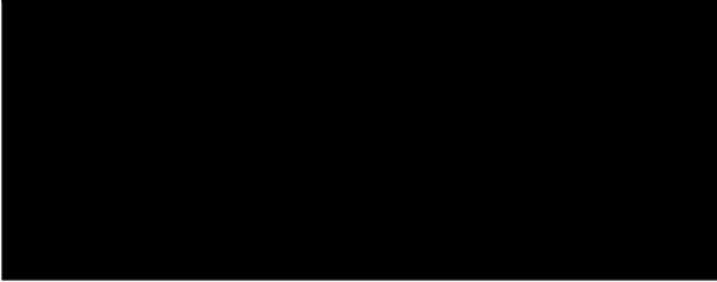
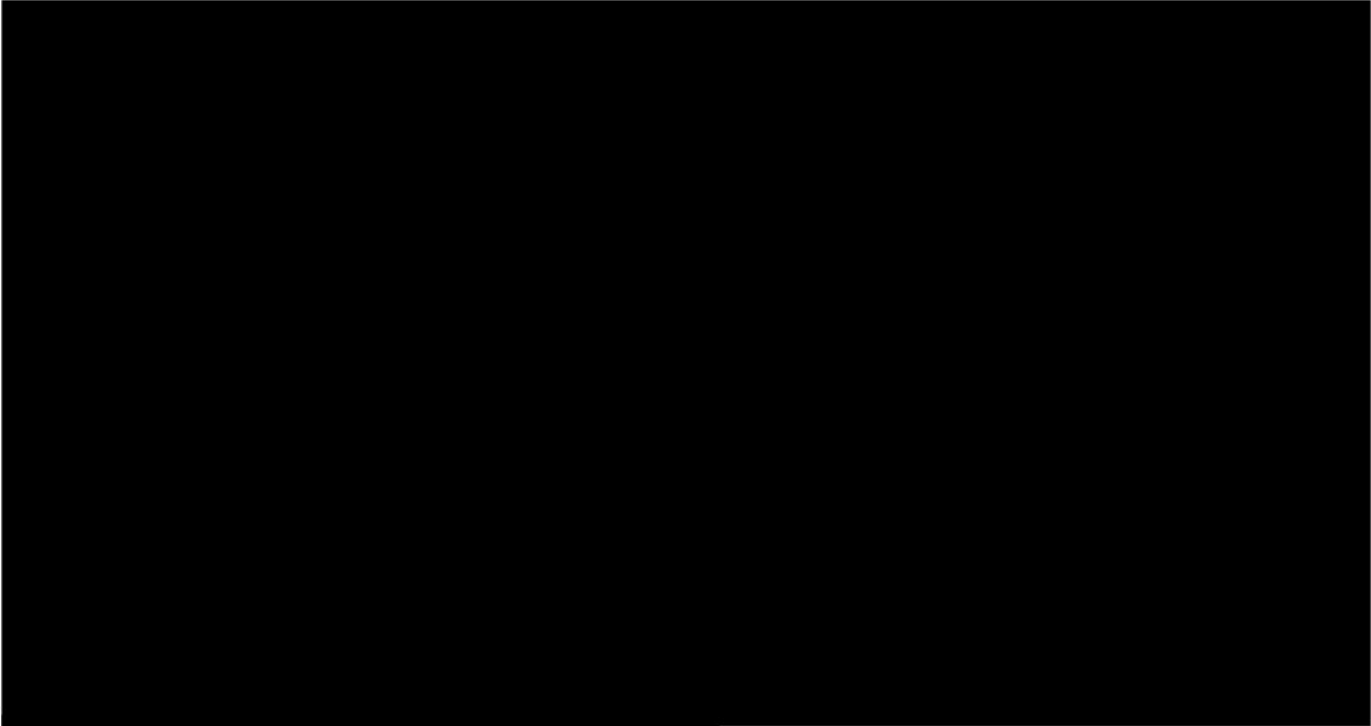
1. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages der Rechtswirksamkeit entbehrt oder eine Lücke im Vertrag gegeben ist, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung ist vielmehr durch eine andere zu ersetzen, die diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner nach Möglichkeit gerecht wird.
2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Ziffer 1. Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes dieses Gesellschaftsvertrages in schriftlicher Form festzulegen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auf eine geschlechtsneutrale Formulierung des Vertrages wurde im Hinblick auf die Lesbarkeit verzichtet; auch wenn in diesem Vertrag Personen oder Gesellschaften männlich, weiblich oder sachlich bezeichnet werden, sind damit alle Geschlechter gemeint.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über dessen Zustandekommen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

§ 17 Kosten

Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages, seiner Durchführung und der Anmeldung der Gesellschaft trägt die Kommanditgesellschaft.

Paderborn, 16.10.2023





.....

.....